

## 15. Schreiben über liturgische und seelsorgliche Bestimmungen in der Corona-Zeit

Sehr geehrte Priester und Diakone,  
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferentinnen sowie  
Pastoral- und Gemeindereferenten,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral,

seit einem Jahr begleiten die Einschränkungen der Corona-Pandemie auch das kirchliche Leben, und wir hatten ernstlich gehofft, dass Ostern dieses Jahr nicht mehr von Corona-bedingten Einschränkungen betroffen ist. Doch es ist ein Lichtblick, dass wir zum einen aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Monate ein gutes und bewährtes Hygienekonzept zur Verfügung haben, und vor allem, dass nach heutigem Stand öffentliche Gottesdienste gemeinsam gefeiert werden können – wenn auch mit den besagten Einschränkungen, über die dieses Schreiben informiert. Grundlage hierfür ist eine Note der römischen Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, die den Diözesanbischöfen die konkrete Umsetzung überträgt.

Auch wenn die zukünftigen Entwicklungen noch nicht abzusehen sind, so gehen wir mit begründeter Hoffnung davon aus, dass die Kar- und Osterwoche mit dem Triduum gemeinsam öffentlich gefeiert werden kann. **Dabei ist das aktuelle Hygienekonzept unbedingt zu beachten. Doch was im Rahmen dieses Konzepts verantwortbar möglich ist, soll auch umgesetzt werden.** Mit anderen Worten, Ostern ist kein Anlass, bei den Schutzbestimmungen „ein Auge zuzudrücken“, doch es ist auch nicht erforderlich, die gottesdienstliche Feier über das gebotene Maß hinaus zu beschneiden. Vor diesem Hintergrund weisen wir auf einige Punkte eigens hin.

Aufgrund der Teilnahmebeschränkungen oder aus Gründen der persönlichen Vorsicht werden nicht alle Gläubige die Gottesdienste mitfeiern. Deshalb ist es wichtig, dass gerade in der Heiligen Woche **die Kirchen geöffnet bleiben** und so gestaltet sind, dass sie die Gläubigen zum persönlichen Gebet einladen. Am **Palmsonntag** kann die Palmweihe und die Verkündigung des Evangeliums vom Einzug Jesu in Jerusalem in diesem Jahr wie vorgesehen gefeiert werden. Wird dazu die Form 1 gewählt, sollte es sich allerdings nur um eine definierte und überschaubare Gruppe von Gläubigen handeln, die die Mindestabstände gut einhalten kann. Die zuständigen Behörden sollten – um Irritationen oder Konflikte zu vermeiden – vorab informiert werden, vor allem wenn man das Kirchengebäude verlässt.

Wo keine Palmprozession stattfindet, weicht man auf die Form 2 oder 3 im Messbuch aus. Allerdings ist es begrüßenswert, wenn zumindest die liturgischen Dienste im hinteren Bereich der Kirche zur Palmweihe mit der Verkündigung des Evangeliums vom Einzug Jesu in Jerusalem versammelt sind.

Wie bereits im vergangenen Jahr können Palmzweige zum Mitnehmen durch die Gläubigen unter Beachtung der Hygienevorgaben bereitgestellt werden.

Die **Chrisammesse** findet wie gewohnt statt.

Am **Gründonnerstag** ist in der Feier der Heiligen Messe vom letzten Abendmahl die Fußwaschung ein besonderes und ausdrucksstarkes Element. Allerdings müssen wir uns aus Gründen des Infektionsschutzes in der Liturgie vorerst weiterhin auf gänzlich unverzichtbare Berührungen beschränken. Da es leider anders als beim Aschekreuz keine alternativen Gestaltungsmöglichkeiten gibt, muss die Fußwaschung in diesem Jahr entfallen.

Der Empfang des Blutes Christi ist am Gründonnerstag – wie augenblicklich aufgrund der Umstände auch sonst – nur für die Zelebranten möglich. Im Fall der Konzelebration wird das Blut des Herrn vom Hauptzelebranten und den Konzelebranten durch Eintauchen der Hostie empfangen (vgl. AEM 200).

Die Übertragung des Allerheiligsten im Anschluss an die Feier soll wie gewohnt stattfinden, aber nur durch die liturgischen Dienste und ohne Mitgehen der Gläubigen. Eine Zelebration ohne Volk

ist am Gründonnerstag nur statthaft, wenn aufgrund der Corona-Pandemie für einen Priester ansonsten keine Möglichkeit besteht, in einer Messe mit Volk zu (kon-)zelebrieren.

Am **Karfreitag** wird in der Feier vom Leiden und Sterben Christi auch in diesem Jahr wieder eine Fürbitte eingefügt werden (vgl. Anlage).

Bei der Kreuzverehrung kann aus hygienischen Gründen nur der Hauptzelebrant das Kreuz küssen. Auch andere Berührungen des Kreuzes durch die Gläubigen sind wegen der Infektionsgefahr nicht möglich. Sollte der Gottesdienst so lange dauern, dass sich die Gefährdung durch Aerosole erhöht, kann auf eine zeitaufwendige Kreuzverehrung in Prozessionsform zugunsten einer kürzeren Zeit des stillen Gebets am Platz verzichtet werden.

Dort, wo vor oder am Karfreitag ein Kreuzweg im Freien abgeschritten werden soll, ist dies nach derzeitigem Stand unter Einhaltung des aktuellen Hygienekonzeptes und der entsprechenden Landesverordnungen möglich. Auch hier ist daran zu denken, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die **Osternacht** soll nach Möglichkeit in diesem Jahr wieder mit der Lichtfeier am Osterfeuer beginnen. Aktuelle Studien zeigen, dass die Ansteckungsgefahr im Freien deutlich geringer ist. Dennoch sind die Mindestabstände einzuhalten, was v.a. beim Einzug in die Kirche zu beachten ist. Dort, wo dies nicht gesichert ist, sollte nur ein Teil der Gläubigen daran teilnehmen.

Taufwasserweihe und Taufgedächtnis sollen in diesem Jahr stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser auch bei der Wasserweihe nicht mit den Händen berührt wird. Die Taufe kann unter Einhaltung der auch sonst geltenden Bestimmungen gefeiert werden. Der Asperges-Ritus kann wie gewohnt durchgeführt werden. Die Weihwasserbecken in den Kirchen bleiben weiterhin leer.

Nach der Osternacht sollten die Gläubigen Gelegenheit erhalten, sich das neu gesegnete Wasser mitnehmen zu können. Ein schönes Zeichen wäre es auch, wenn die brennende Osterkerze zugänglich ist, so dass die Gläubigen sich das Osterfeuer nachhause tragen können.

Bitte beachten Sie, dass wir aktuell gemäß der Coronaschutzverordnung **keine zeitlichen Einschränkungen bei der Feier der Liturgie** zu beachten haben. Sicher sollte entsprechend der örtlichen Gegebenheiten gut abgewogen werden, welcher Zeitrahmen der würdigen Feier der Liturgie und den Corona-Schutzvorkehrungen einem ausgewogenen Verhältnis entspricht. Zeitliche Einschränkungen gibt es nur in einzelnen Kreisen aufgrund kommunaler Allgemeinverfügungen – hier können Kürzungen auf nicht weniger als 90 Minuten erfolgen. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise im letzten Absatz dieses Schreibens.

**Für das gesamte Erzbistum Köln (NRW und Rheinland-Pfalz) bleiben mit Gültigkeit ab dem 25. Januar 2021 folgende Regelungen festgelegt:**

#### Rahmenbedingungen

- In jedem Seelsorgebereich des Erzbistums Köln ist an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen jeweils mindestens eine Vorabendmesse und eine **sonn- bzw. festtägliche Eucharistiefeier** zu feiern. Nach Möglichkeit sind die üblichen Sonntagsmessen anzubieten, bei entsprechender Nachfrage aufgrund des geringeren Platzangebotes zusätzliche Sonntagsmessen.
- Allen Verantwortlichen ist die sensible Situation bewusst, zwischen individuellen Schutzbedürfnissen, gesellschaftlicher Verantwortung und seelsorgerischem Einsatz abzuwägen. Immer wieder habe ich darauf hingewiesen, dass wir anerkanntermaßen mit unseren Hygienekonzepten einen hohen Infektionsschutzstandard geschaffen haben, so dass wir verantwortet weiter Präsenzgottesdienste feiern können. Zugleich haben wir seit der

Wiederaufnahme öffentlicher Gottesdienste nach dem Ausbruch der Pandemie immer wieder darauf hingewiesen, dass die Sonntagspflicht ausgesetzt bleibt, um niemanden in Gewissensnöte zu bringen. Gleichwohl entspricht es der Hirtensorge eines jeden Pfarrers denjenigen Gläubigen die Teilnahme insbesondere an der Eucharistiefeyer zu ermöglichen, die in Kenntnis der aktuellen Lage und im Vertrauen auf die bestehenden Vorsichtsmaßnahmen darum bitten. Sollten leitende Pfarrer ohne die Anordnung eines Verbots von Präsenzgottesdiensten durch staatliche Behörden dennoch aufgrund der konkreten lokalen Situation erwägen, Präsenzgottesdienste abzusagen, soll **vor einer möglichen Absage eine Rücksprache mit dem Generalvikar** erfolgen. Für die Erwägung einer Absage von Präsenzgottesdiensten sind folgende Punkte zu erheben und zu berücksichtigen: aktuelle Inzidenzwerte und deren Entwicklung; Situation der Präsenzgottesdienste in allen angrenzenden Seelsorgebereichen; alternative Möglichkeiten der Verbesserung des Infektionsschutzes in Präsenzgottesdiensten. Eine Rücksprache mit dem Generalvikar wird auch durch die leitenden Pfarrer erbeten, die aktuell keine Präsenzgottesdienste anbieten, ohne dass ein staatliches Verbot vorliegt.

- In NRW und RLP sind die lokalen **Behörden** von den Kirchengemeinden über die Tatsache zu informieren, dass in den Kirchengemeinden Gottesdienste bzw. andere Versammlungen zur Religionsausübung unter Einhaltung der Coronaschutzverordnung und den mit der Staatskanzlei abgesprochenen kircheninternen Regeln in Präsenz stattfinden. Eine Übermittlung der einzelnen Gottesdienste und Versammlungen ist nicht mehr nötig.
- Es gelten die Regelungen der jeweiligen Coronaschutzverordnung zum Mindestabstand, zur Maskenpflicht, sowie zur einfachen **Rückverfolgbarkeit**. Bei Gottesdiensten kann nicht mehr durch einen festen Sitzplan auf den Mindestabstand verzichtet werden.
- Bei Gottesdiensten, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Platzkapazitäten führen könnten, ist eine **Anmeldung** vorzusehen.
- Der **Mindestabstand** zwischen Gläubigen beträgt 1,5 m, da Gemeindegesang zurzeit nicht möglich ist. Familien oder häusliche Gemeinschaften werden wie bisher nicht getrennt.
- Die **Einhaltung der Mindestabstände** ist insbesondere beim Einlass und beim Kommuniongang durch Ordnungsdienste oder geeignete Markierungen zu gewährleisten. Erfasste **personenbezogene Daten** sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten.
- **Liturgische Feiern im Freien** sind mit den örtlichen Behörden abzustimmen. Als Unterstützung Ihrer Planung dafür finden Sie anbei eine [\[Zusammenfassung\]](#) relevanter Punkte, die sie bei der Erstellung und Abstimmung eines Hygienekonzeptes mit den örtlichen Behörden unterstützen kann.
- Wer **Symptome einer Erkältung** aufweist oder bei wem der Verdacht auf eine Corona-Erkrankung besteht, soll auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten. Er soll auch keinen liturgischen Dienst ausüben.
- Im **Eingangsbereich** der Kirche sollen Desinfektionsmöglichkeiten eingerichtet werden. Ebenso soll auf die Husten- und Nies-Etikette aufmerksam gemacht werden.
- Die **Gottesdienstbesucher** tragen eine **medizinische Maske auch am Sitzplatz**. Als medizinische Masken gelten die sogenannten OP-Masken, FFP2-Masken sowie Masken des Standards KN95/N95. Die Maskenpflicht gilt auch für Gottesdienste im Freien. Gottesdienstbesucher, die aus medizinischen Gründen mit Attest von der Maskenpflicht befreit sind, tragen ein Schutzvisier. Ausgenommen sind Zelebranten, liturgische Dienste, Lektoren und Vorsänger – unter Wahrung des Mindestabstandes. Kinder bis zum schulpflichtigen Alter sind von der Maskenpflicht befreit. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Eine regelmäßige **Durchlüftung** mit kurzen Lüftungsintervallen ist sicherzustellen. Bitte beachten Sie die [\[Hinweise zum Heizen und Lüften von Kirchen\]](#).

- Wenn **mehrere Gottesdienste in Folge** gefeiert werden, soll in Rheinland-Pfalz ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden.
  - Die zulässige **Teilnehmerzahl** pro Gottesdienst in einer Kirche wird auf 250 Personen begrenzt, im Freien auf 500 Personen.
  - Die **Sonntagspflicht** bleibt vorerst ausgesetzt. Die Gläubigen sollen auf geeigneten Wegen ermuntert werden, den Sonntag auf eigene Weise zu heiligen, sofern ihnen die Mitfeier der Heiligen Messe nicht möglich ist.
  - Hinweise und Links zu Modellen für Hausgottesdienste finden Sie unter: [[www.liturgie-erzbistum-koeln.de](http://www.liturgie-erzbistum-koeln.de)]. Hinweise zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auf: [<https://www.erzbistum-koeln.de/livemesse>]
- Neben Gottesdiensten sind auch andere Versammlungen zur Religionsausübung erlaubt. **Katechesen, Glaubensgespräche, Bibelkreise** o.ä. können mit den üblichen Abstandgeboten und Tragen einer medizinischen Maske mit bis zu 20 Personen stattfinden. Lüftung und Rückverfolgbarkeit sind sicherzustellen. Wir empfehlen jedoch nochmals ausdrücklich, auf diese Begegnungen aktuell zu verzichten.

#### Allgemeine Hinweise zur Liturgie

- Die **Weihwasserbecken** bleiben geleert. Der **Asperges-Ritus** wird für die Sonntage besonders empfohlen. Die Möglichkeit sogenannter Weihwasserspender kann genutzt werden.
- Die Befüllung der **Hostienschale** vor dem Gottesdienst erfolgt mit Mundschutz und Einweghandschuhen.
- Alle **liturgischen Dienste** desinfizieren unmittelbar vor dem Gottesdienst ihre Hände.
- Während der gesamten Zeit, also auf der Kredenz, während der Gabenprozession, der **Gabenbereitung** und auch während des Hochgebets und dem anschließenden Kommunionteil, bleibt die Hostienschale bis unmittelbar vor der Kommunionausteilung mit der Palla bedeckt. Offen bleiben nur der Kelch und ggf. die Patene mit der Hostie für den Zelebranten.
- Bei **Konzelebrationen** soll in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass kein Ansteckungsrisiko eingegangen wird.
- Der Einsatz von **Messdienerinnen und Messdienern** ist ohne zahlenmäßige Beschränkung unter Wahrung der Mindestabstände möglich. Für Messdiener/innen wird die Verwendung medizinischer Masken ausdrücklich empfohlen.
- **Weihrauch** kann verwendet werden.
- Die **Kollektenkörbe** werden nicht durch die Bänke durchgereicht. Die Kollekte kann vom Rand der Bank oder durch aufgestellte Körbe gesammelt werden.
- Das **Friedenszeichen** zum Friedensgruß soll kontaktlos erfolgen. Alle **Kommunionsspender** haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen. Die Verwendung von Handschuhen bei der Austeilung der heiligen Kommunion ist nicht vorgesehen.
- Die **Kelchkommunion** für Gläubige ist zurzeit nicht möglich.
- Die **Mundkommunion** kann um der salus animarum willen den Gläubigen, die aus unterschiedlichen Gründen den Leib des Herrn ausschließlich in dieser Weise empfangen wollen, innerhalb oder im Anschluss an die Heilige Messen unter folgenden Bedingungen gespendet werden:
  - Innerhalb der Messe kann die Mundkommunion, im Anschluss an die Handkommunion der übrigen Gläubigen, gespendet werden. Alternativ kann sie parallel an einem gesonderten Ort in der Kirche angeboten werden.
  - Für die Austeilung der Mundkommunion ist eine separate Hostienschale zu verwenden.

- Alle Kommunionsspender haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen.
  - Nach jeder Einzelkommunion wird empfohlen, die Finger zu desinfizieren, z.B. in einem bereitstehenden Gefäß mit mind. 70 %-igem Alkohol. Sollte eine Berührung erfolgen, ist die Desinfektion verpflichtend.
  - Die übliche Spendeformel wird labial oder mental gesprochen. Die Antwort des Kommunikanten unterbleibt.
  - Für den Weg innerhalb der Kirche gelten die üblichen Hygienevorschriften (Abstand, Maske).
- Die **Krankenkommunion** kann unter besonderer Berücksichtigung der Hygienevorschriften gespendet werden.

### Kirchenmusik

- Der **Gemeindegesang** ist zurzeit verboten – auch im Freien.
- In Rheinland-Pfalz ist auch **Chorgesang** verboten.
- In NRW können **Chorgruppen** im Gottesdienst singen. Wir empfehlen, dass die Gesamtzeit des Singens bei einer Raumhöhe bis 5 Metern nicht über 5 Minuten liegt, bei Raumhöhen bis 10 Metern nicht über zehn Minuten, bei Raumhöhen bis 20 Metern nicht über 20 Minuten und bei Raumhöhen über 20 Metern nicht über 30 Minuten. Wir empfehlen insgesamt einen behutsamen und im Zweifel zurückhaltenden Umgang mit dem Chorgesang.
- **Chorproben** sind aktuell nicht gestattet. Ausnahme sind in NRW Proben für einen konkreten Gottesdienst. Bei den Proben wie auch im Gottesdienst müssen Sängerinnen und Sänger einen Abstand von mindestens zwei Metern zueinander und von vier Metern zu anderen Gläubigen einhalten. Für einen Gottesdienst vorbereitende Proben gilt: mind. 7 qm Raumgröße pro Person, alle 30 Minuten Querlüften, vorzugsweise in Kirchenräumen proben (abseits der Heizungsschächte), max. 90 Min. Probendauer.
- **Geistliche Konzerte** mit Publikum können nicht durchgeführt werden. Kirchenmusikalisch besonders gestaltete Gottesdienste sind unter den o.a. Bedingungen weiterhin möglich. Geistliche Konzerte ohne Publikum sind als Live-Streams weiterhin möglich.
- Zwischen **Kantoren/Vorsängergruppe** und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.
- Das **Gotteslob** kann den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.

### Besondere Gottesdienstformen

- Die **Kasualien** können unter den gleichen Bedingungen wie Eucharistiefeiern gefeiert werden. Wo durch eine liturgische Handlung der Mindestabstand unterschritten wird, ist mit besonderer Umsicht vorzugehen.
- Bei der **Taufe** stellen die Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen, das Auflegen der Hände und die Berührungen bei den ausdeutenden Zeichen keine gesundheitliche Gefahr dar. Um jede Gefahr auszuschließen, reinigt bzw. desinfiziert der Taufspender sich vor und ggf. auch während der Feier seine Hände. Um eine Ansteckung durch die Atemluft zu vermeiden, sollte der Taufspender jeweils zunächst im Abstand von 1,5 bis 2 Metern die deutenden Worte sprechen und erst dann Nähertreten, um die Zeichenhandlung zu vollziehen. Alternativ dazu kann er auch einen Mundschutz tragen. Bei der Taufe selbst können die Zeichenhandlung (Übergießen mit Wasser) und die sakramentalen Worte (N., ich taufe dich ...) nicht getrennt werden. Spätestens jetzt ist ein Mundschutz der Nahestehenden (Taufspender, Eltern, Paten etc.) erforderlich.

- Bei den Dialogen zur **Vermählung** ist der Mindestabstand zwischen Brautpaar und assistierendem Geistlichen zu berücksichtigen. Zur Bestätigung der Vermählung empfiehlt es sich nach der Einladung „Reichen Sie nun einander die rechte Hand“ vorzutreten, die Stola schweigend um die beiden Hände zu legen, wieder zurückzutreten und erst dann fortzufahren.
- Bei **Beisetzungen** sind die Auflagen der Kommunen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 [\[CoronaSchVO NRW\]](#) gibt es keine Begrenzung der Personenzahl. Bis auf die nahen Angehörigen müssen die Teilnehmenden den Mindestabstand einhalten und eine Maske tragen. Bei **Beerdigungen von Corona-Infizierten** kann der verschlossene Sarg während des Beerdigungsgottesdienstes im Kirchenraum aufgebahrt werden. Bei einer entsprechend den Vorgaben durchgeführten Versorgung des Leichnams durch das Beerdigungsinstitut und Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieses Hygienekonzepts ist aus medizinischer Sicht keine Gefährdung für die Gottesdienstbesucher zu erwarten.
- **Beichtgelegenheiten** sollen im üblichen Umfang angeboten werden. Für die Beichte ist ein ausreichend großer Raum vorzusehen, in dem der Mindestabstand zwischen Beichtvater und Pönitent eingehalten werden kann. Der Raum ist nach jedem Beichtgespräch zu lüften.

### Hinweise zu kommunalen Allgemeinverfügungen in Regionen mit einer Inzidenz über 100

Verschärfungen, die über die Vorgaben des [§ 1 Abs. 3 CorSchVO](#) hinausgehen, gelten nur, wenn der jeweilige Kreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt in einer Allgemeinverfügung weiter reichende Regeln zu den Gottesdiensten erlässt. Die weiter reichenden Regeln der Allgemeinverfügungen, denen Gesundheitsministerium und Staatskanzlei zustimmen müssen, beziehen sich auf die Personenzahl und die Dauer. Richtwert ist dabei die Regel „eine Person pro 10 qm“. Dabei ist die gesamte Fläche der Kirche zugrunde zu legen. Bei der Dauer der Gottesdienste hat das Gesundheitsministerium festgelegt, dass diese durch Allgemeinverfügungen auf nicht weniger als 90 Minuten gekürzt werden können.

Der Staatskanzlei wurde kommuniziert, dass mit den Kreis- oder Stadtdechanten gesprochen werden muss, bevor ein Kreis eine Allgemeinverfügung erlässt, die auch Gottesdienste betrifft.

Diese Regeln verstehen sich zum jetzigen Zeitpunkt als abschließende Darstellung. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bieten sie einen verlässlichen Infektionsschutz, so dass weitere Verschärfungen vor Ort in aller Regel nicht notwendig sind.

In österlicher Vorfreude und im Vertrauen auf Gottes Beistand in dieser Zeit der Prüfung verbunden, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen und besten Segenswünschen,

Dr. Markus Hofmann  
Generalvikar

---

Anlagen:

- [\[15. Schreiben über liturgische und seelsorgliche Bestimmungen \(PDF\)\]](#)
- Zusammenfassung relevanter Punkte für [\[Liturgien im Freien\]](#)



- Hinweise zum [\[Heizen und Lüften von Kirchen\]](#)

(Stand: 25. März 2021)

---

Hinweis:

Um aktuelle Informationen jeweils möglichst kurzfristig und zielgruppenspezifisch kommunizieren zu können, haben wir folgende Informationslinien eingerichtet:

- Liturgische und seelsorgliche Bestimmungen werden weiterhin über Rundschreiben des Generalvikars und folgende Verteiler kommuniziert: alle pastoralen Dienste, Verwaltungsleitungen, Pastoralbüros, Regionalkantoren, Seelsorgebereichsmusiker, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände.
- Fragen zum Arbeitsschutz, zur Nutzung gemeindlicher Räume für nicht-liturgische Veranstaltungen sowie allgemeiner Natur werden durch den Fachbereich Gesundheitsmanagement in einem eigenen Newsletter und folgende Verteiler kommuniziert: alle pastoralen Dienste, Verwaltungsleitungen, Pastoralbüros, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände.
- Die Kita-Informationen erfolgen wie bisher durch das Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren an: leitende Pfarrer, Verwaltungsleitungen, Rendanturleitungen.